

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 125/09 B

L 6 U 3472/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 1329/02 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 26. März 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und seinen Prozessbevoll-
mächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 3 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger misst den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei, ob
 1. "die Aufklärung des Eintritts und der Ursächlichkeit der nach dem Unfall erstmals aufgetretenen Verletzungen und Beschwerden durch die Feststellung der konkreten Krafteinwirkungen auf die verletzten Körperpartien des Verletzten, insbesondere der Wirbelsäule bei Bandscheibenvorfällen erforderlich ist und ob hierfür die Einholung eines biomechanischen-technischen Sachverständigengutachtens zur Aufklärung erforderlich ist, insbesondere als Grundlage für die medizinische Beurteilung und die Beurteilung der Unfallursächlichkeit", und
 2. "die Situation des Geschädigten bis unmittelbar vor dem Unfallereignis und die sich nach dem Unfallereignis ergebenden Änderungen für die Beurteilung der Unfallkausalität der erlittenen Verletzungen und Beschwerden herangezogen werden können".
- 5 Mit der ersten Fragestellung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage aufgeworfen. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Der Kläger legt nicht dar, aus welcher bundesrechtlichen Norm er seine Fragestellung herleiten will. Sie betrifft außerdem den Umfang der Sachaufklärungspflicht des Tatsachengerichts, der sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalles richtet. Die Frage ist daher nicht abstrakt im ein-



gangs genannten Sinne. Ihre Beantwortung führt zudem zu einer Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach die Rüge eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Hinsichtlich der zweiten Fragestellung mangelt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Daran fehlt es hier.
- 7 Die zweite Frage betrifft die Unfallkausalität, die sich nach der Theorie der wesentlichen Bedingung bestimmt (*BSGE 94, 262 = SozR 4-2700 § 8 Nr 14, jeweils RdNr 17*). Mit dieser Theorie hat sich der Senat wiederholt auseinandergesetzt (*vgl nur BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17, jeweils RdNr 13 f mwN*). Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, weshalb sich die aufgeworfene Frage nicht anhand der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen soll, sondern es darüber hinaus ihrer Beantwortung bedarf. Es genügt nicht zu behaupten, dass eine bestimmte Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden worden sei.
- 8 Der Kläger beruft sich zudem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Der Verfahrensmangel ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind



und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - mwN*). Diesen Anforderungen genügt der Kläger nicht. Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Gutachten einzuholen, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger legt nur dar, weshalb es aus seiner Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte.

- 10 Eine Verletzung des § 411 Abs 3 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. F. ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt werden und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert werden. Allerdings sind die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen hätte nachkommen müssen (*BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Daran fehlt es hier.
- 11 Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er die aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und damit die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Den Antrag auf Anhörung von Dr. F. hat er nach dem Beschwerdevorbringen vielmehr erst in der mündlichen Verhandlung gestellt.
- 12 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

